

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX

zwischen

der XXX

und

der Konzernschwerbehindertenvertretung sowie dem Konzernbetriebsrat der XXX

Präambel:

Die XXX wird in den Betrieben der deutschen XXX-Unternehmen unter Einhaftung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen

- Vorurteilen gegenüber Schwerbehinderten entgegenwirken
- die Integration der Schwerbehinderten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten fördern
- die Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter und Gleichgestellter fördern
- Schwerbehinderten, Gleichgestellten, darunter insbesondere Auszubildenden, Frauen und, wenn es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen, auch schwerbehinderten Arbeitssuchenden, die Integration ins Arbeitsleben ermöglichen.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die XXX und ihre Tochtergesellschaften.

2. Kommunikation

Durch die verbesserte Kommunikation zwischen den Arbeitgebern, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebsräten, Arbeitsagenturen und Fürsorgestellen, Behindertenschulen und Behindertenhilfswerken usw. soll gewährleistet werden, dass bei der Besetzung von freien Arbeitsplätzen Schwerbehinderte, insbesondere Jugendliche und Frauen, ins Arbeitsleben eingegliedert werden.



Die Schwerbehindertenvertretungen sind berechtigt; mit den o.a. außerbetrieblichen Institutionen Kontakt aufzunehmen, um für die zu besetzenden Arbeitsplätze geeignete Bewerber zu finden.

3. Beteiligung bei Einstellungen

Die Schwerbehindertenvertretungen sind bei den Verfahren zur Besetzung freier Arbeitsplätze bis zur endgültigen Auswahlentscheidung des Arbeitgebers zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretungen werden von den Vermittlungsvorschlägen der Arbeitsagenturen sowie von den Bewerbungen Schwerbehinderter unterrichtet. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen dürfen Schwerbehinderte allein wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden.

4. Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen

Bei der Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen sollen die finanziellen und technischen Förderungsmöglichkeiten der Integrationsämter genutzt werden.

Dieses gilt auch für die begleitenden Hilfen der Arbeitsagenturen, z. B. Arbeiterprobung, Lohnkostenzuschuss usw.

5. Einbeziehung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung

Bei der Personalplanung, der Arbeitsplatzgestaltung, der Gestaltung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsorganisation sind die betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu beteiligen.

Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen überprüfen bis zum XXX zusammen mit dem Arbeitgeber, wie sich die betriebliche Situation in Bezug auf die Eingliederung Schwerbehinderter in ihren Betrieben darstellt.

In diesem Rahmen können Vorgehensweisen verabredet werden, mit deren Hilfe in einem überschaubaren Zeitraum die Pflichtquote erreicht werden soll.

Alle hier beschriebenen Sachverhalte sollen bei den regelmäßigen Gesprächen des Betriebsrates unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung mit der Betriebsleitung/Werksleitung erörtert werden. Dazu sollen örtlich Zielvereinbarungen festgelegt werden.

6. Beruflicher Einsatz und Qualifikation von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte Mitarbeiter/innen werden bei ihrer Beschäftigung so eingesetzt, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Schwerbehinderte Mitarbeiter/innen, die wegen ihrer Behinderung die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, sind bei inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der



beruflichen Bildung und Förderung des beruflichen Fortkommens zur Erlangung eines Arbeitsplatzes im Unternehmen bevorzugt zu behandeln.

7. Ergänzungen und Änderungen zu dieser Vereinbarung

Die XXX, der Konzernbetriebsrat und die Konzernschwerbehindertenvertretung sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung auf Betreiben einer der Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder ergänzt werden kann.

8. Überprüfung der Zielvorgaben

Die Vertragsparteien verpflichten sich, erstmals im XXX die in dieser Vereinbarung getroffenen Verabredungen auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Weiterhin werden in Abständen von 6 Monaten weitere Überprüfungen vorgenommen.

Bei Nichteinhaltung werden umgehend zwischen den Vertragsparteien Gespräche mit dem Ziel zur Einhaltung dieser Vereinbarung aufgenommen.

9. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist, frühestens zum XXX, gekündigt werden.

XXX, den XXX

Konzernbetriebsrat
der XXX

